

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Schutzverfügung

für den Schaffhauser Teil des Auengebietes «Eggrank - Thurspitz» von nationaler Bedeutung

Naturschutzobjekt Nr. 129/10 (Teilfläche Buchberg) und Naturschutzobjekt Nr. 129/36 (Teilflächen Rüdlingen)

Schaffhausen, 23. Mai 2017

Gestützt auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31) und Art. 8a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG-SH, SHR 451.100) wird für die Naturschutzobjekte Nr. 129/10 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Buchberg) und Nr. 129/36 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Rüdlingen) die folgende

Schutzverfügung erlassen:

§ 1

Die Naturschutzobjekte Nr. 129/10 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Buchberg) und Nr. 129/36 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Rüdlingen) bilden den Schaffhauser Teil des Auengebietes «Eggrank - Thurspitz» von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 5 des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung).

§ 2

Die Perimeter der Schutzobjekte Nr. 129/10 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Buchberg) und Nr. 129/36 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Rüdlingen) und der besonders sensiblen Kernzone sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:6'000 ersichtlich (Anhang), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

§ 3

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Naturschutzobjekte Nr. 129/10 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Buchberg) und Nr. 129/36 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Rüdlingen) als Lebensraum für auentypische Tier- und Pflanzenarten, **unter Beibehaltung des bestehenden Längsdamms.**

§ 4

Für die Naturschutzobjekte Nr. 129/10 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Buchberg) und Nr. 129/36 «Eggrank - Thurspitz» (Teil Rüdlingen) gelten die folgenden allgemeinen Schutzbestimmungen:

Insbesondere sind verboten:

- Neue Bauten, Anlagen und Geländeänderungen, welche die Schutzziele gefährden. Vom Verbot ausgenommen sind Bauten, Anlagen und Geländeänderungen, die für die Pflege, Erhaltung und Aufwertung der Schutzgebiete notwendig sind, Massnahmen zur Erhaltung des Längs- und Querdamms und des Wanderwegs sowie Kiesentnahmen im Rhein, die für die Hochwassersicherheit notwendig sind;
- Die intensive landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung, das Ausbringen von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln und die künstliche Verjüngung des Waldes sowie alle weiteren Nutzungen, welche die Schutzziele gefährden;
- Veranstaltungen und Tätigkeiten, die übermässigen Lärm oder andere Emissionen verursachen;
- Das Anfachen von Feuern ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- Das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei.

§ 5

In der Kernzone gelten zusätzlich zu den allgemeinen Schutzbestimmungen folgende Einschränkungen:

- Die Kernzone darf von Unbefugten nicht betreten werden;
- Die Altläufe und Teiche dürfen nicht mit Booten oder Schwimmkörpern aller Art befahren werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Fischereiberechtigte bei der Ausübung der Fischerei gemäss Pachtvertrag;
- In den Altläufen und Teichen ist das Baden verboten. Hunde sind von diesen Gewässern fernzuhalten;
- Auf der Unteren Insel ist die Jagd verboten.

§ 6

Der Wanderweg (im Übersichtsplan Mst. 1:6'000 rot markiert) ist im heutigen Zustand als Fussweg zu erhalten, der bei hohen Rheinwasserständen nicht begehbar ist. Ein Ausbau des Wanderwegs ist nicht zulässig. Hunde sind auch auf dem Wanderweg in der Naturschutzzone an der Leine zu halten.

§ 7

Der Unterhalt der Schutzgebiete (inkl. Neophytenbekämpfung) erfolgt durch das Kraftwerk Egglisau gemäss dem vom Bundesamt für Energie genehmigten Unterhaltskonzept.

§ 8

Da es sich beim Auengebiet «Eggrank - Thurspitz» um ein kantonsübergreifendes Schutzgebiet handelt, erfolgt die Aufsicht gemeinsam mit dem Kanton Zürich. Das Planungs- und Naturschutzamt schliesst zu diesem Zweck mit der Firma PanEco, welche im Auftrag der Naturschutzfachstelle Zürich die Aufsicht im Zürcher Teil des Auenschutzgebietes durchführt, eine Vereinbarung ab.

§ 9

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann das Baudepartement unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

§ 10

Verstösse gegen diese Schutzverfügung werden nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 geahndet.

§ 11

Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt zu publizieren und 20 Tage öffentlich aufzulegen.

§ 12

Gegen diese Schutzverfügung kann innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang

Übersichtsplan der Schutzobjekte, Massstab 1:6'000